

Anleitung zur Ausstellung des CE-Kennzeichens an Fenstern und Türen

Fenster- und Außentüren, ohne Eigenschaften bzgl. Feuerschutz und Rauchschutz, müssen ab Februar 2010 mit einem CE-Kennzeichen nach EN 14351-1 gekennzeichnet sein.

Die Beschläge der Firma Wilh. Schlechtendahl & Söhne GmbH & Co. KG (WSS) wurden im Sinne der EN14351-geprüft. Diese Erstprüfungen fanden mit diversen Fenster- und Türsystemen statt. Ziel der Prüfungen ist es, unseren Kunden, dem Hersteller von Fenster- und Türanlagen, ausreichend Daten zur Verfügung zu stellen, um das CE-Kennzeichen entsprechend zu vergeben. Das CE-Kennzeichen wird vom Hersteller eigenverantwortlich erstellt. Der Hersteller ist im Sinne dieser Norm verantwortlich, da er die beschriebenen Bauelemente in den Verkehr bringt. Dies ist nicht neu. Schon jetzt ist der Hersteller von Fenstern und Türen verantwortlich, für die Auswahl der Komponenten, deren Planung, Zusammenbau und Montage.

Die hierzu nötigen Prüfzeugnisse stellt Ihnen die Fa. WSS zur Verfügung.

WSS, als Hersteller von Systembeschlägen, hat neben den angesprochenen Systemprüfungen weiterführende beschlagsrelevante Prüfungen absolviert.

- Diese sind u. a. Dauerfunktionsprüfungen nach EN 1191,
- Systemprüfungen nach RAL 607/3, RAL 607/12,
- einbruchhemmende Prüfungen nach DIN V ENV 1627ff,
- diverse EG-Konformitätszertifikate nach EN 1935, EN 179, EN 1125, EN 1158 etc.

Diese sind für die Beurteilung hinsichtlich der Konformität nach dieser Norm nützlich, um die technische Vergleichbarkeit auf diverse Systeme, Abmaße, Öffnungsarten und Varianten nachzuweisen.

In der zu erstellenden CE-Kennzeichnung werden mandatierte sowie nicht mandatierte Eigenschaften unterschieden. Mandatierte Eigenschaften sind aufzuführen, dürfen jedoch mit n.p.d. beziffert werden*.

Zu diesen gehören:

- Widerstand gegen Windlast
- gefährliche Substanzen
- Tragfähigkeit von Sicherheitseinrichtungen
- Schallschutz
- Luftdurchlässigkeit
- mechanische Festigkeit
- Einbruchhemmung
- Schlagregendichtheit
- Stoßfestigkeit
- Breite und Höhe
- Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert)
- Bedienkräfte
- Durchschusshemmung
- Sprengwirkungshemmung

Das jeweilige nationale Baurecht stellt Anforderungen in bestimmten Bereichen. In Deutschland beispielsweise sind über die Energieeinsparverordnung (EnEV) Mindestwerte bzw. Mindestklassen beim Wärmedurchgangskoeffizienten und bei der Luftdichtheitswert einzutragen. In allen anderen Fällen darf n.p.d. (non performance determined = keine Leistung bestimmt) eingetragen werden.

Abweichungen zu den geprüften Elementen sind zulässig. Dies ist auch nötig, da die zu bauenden Elemente meist nicht den Elementen der Prüfungen entsprechen. Die große Anzahl von Prüfungen, die WSS im Bezug auf die Kennzeichnung nach EN 14351-1 absolviert hat, bietet neben o. g. ergänzenden Prüfungen der Systemhäuser eine sichere Basis hierfür. Die Verantwortung obliegt weiterhin dem Hersteller, der diese Elemente in den Verkehr bringt.

Eigenschaften, die durch Prüfungen von WSS nicht abgedeckt wurden, sind gegebenenfalls vom Systemhersteller zu ergänzen.

Wärme- oder Schallschutzeigenschaften, weiterführende Dichtigkeitsprüfungen etc. sind bei den Systemhäusern für Holz-, Kunststoff- und Aluminiumkonstruktionen ebenfalls geprüft.

Über die Kombination dieser Möglichkeiten, ist eine sichere Ausstellung des CE-Kennzeichens nach EN 14351-1 möglich.

Die auszustellende EG-Konformitätserklärung, das Anbringen des CE-Kennzeichens erfolgt über den Vordruck: „EG-Konformitätserklärung“, die wir Ihnen zur Verfügung stellen. Der Hersteller erklärt damit, dass die Anforderungen der Produktnorm an das Bauprodukt erfüllt sind und die von ihm hergestellten Fenster und Türen den Anforderungen der DIN EN 14351-1 entsprechen und er berechtigt ist, das CE-Kennzeichen anzubringen. Diese Erklärung wird beim Hersteller archiviert.

Dieses Zertifikat muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Herstellers oder seines im europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen, autorisierten Vertreters und Orte der Produktion, ggf. in kodierter Form.
2. Beschreibung des Produktes (Typ, Bezeichnung, Anwendung, etc.)
3. Vorgaben, denen das Produkt entspricht
4. Name, Anschrift und Identifikationsnummer der Zertifizierungsstelle(n)
5. Ausstellungsdatum
6. Name, Titel und Position der Person, die zur Unterzeichnung des Zertifikats bevollmächtigt sind.

Die Dokumentation der Übereinstimmung des Produktes mit der Produktnorm nach außen hin, erfolgt über das CE-Kennzeichen. Es ist nicht nötig, das CE-Kennzeichen auf dem Produkt selbst aufzubringen. Die Kennzeichnung darf auf Begleitpapieren, wie z. B. dem Lieferschein oder beispielsweise Montageanleitungen, erfolgen. Alternativ ist der Vordruck: „CE-Kennzeichen“ von WSS zu verwenden.

Das Zertifikat muss folgende Angaben enthalten:

1. Das CE-Kennzeichen als Symbol, der Richtlinie 93/68/EWG entsprechend.
2. Identifizierungsnummer der Zertifizierungsstelle (nur bei Produkten, bei denen das Konformitätssystem 1 angewendet wird *).
3. Name und Anschrift oder Kennzeichen des Herstellers.
4. Die letzten beiden Stellen des Jahres, in dem das Kennzeichen angebracht wurde.
5. Nummer des EU-Konformitätszertifikats (nur bei Produkten, bei denen das Konformitätssystem 1 angewendet wird *).
6. Verweisung auf die europäischen Normen [hier: EN 14351-1:2006 (D)].
7. Beschreibung des Produktes: Bezeichnung, Werkstoff, Maße, etc. sowie bestimmungsgemäßer Gebrauch.
8. Angaben zu den mandatierten Eigenschaften mit den festgestellten Werten, Stufen oder Klassen bzw. bestanden/nicht bestanden bzw. keine Leistung festgestellt = n.p.d.

*) Das Konformitätssystem 1 beinhaltet Türen und Fenster, verbaut in Fluchtwegen.